

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Newsletter November 2024

Liebe Mandantinnen und Mandanten,
Liebe Freunde und Kollegen,

spätestens ab 2025 müssen inländische Kreditinstitute Fremdwährungsgewinne in der Steuerbescheinigung erfassen und darauf fällige Kapitalertragsteuer automatisch abführen. Bislang waren Steuerpflichtige hierfür selbst verantwortlich.

Freiwillig könnten Banken aber bereits für das Jahr 2024 Kapitaleinkünfte aus Fremdwährungskonten erklären. Sollte dies der Fall sein, liegt aus Sicht der Finanzverwaltung die Vermutung nahe, dass es in den Vorjahren Fremdwährungsgewinne gab.

Hintergrund:

In der Vergangenheit waren Fremdwährungsgewinne den Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften zugeordnet und damit nach einer Haltedauer von einem Jahr steuerfrei. Diese Rechtsauffassung wurde im Jahr 2022 rückwirkend und für alle offenen Fälle geändert. Fremdwährungsgewinne sind seither grundsätzlich den Kapitaleinkünften zuzuordnen. Etwas anderes gilt nur, wenn es sich entweder um ein reines Zahlungsverkehrskonto (z.B. Girokonto), Kreditkarten oder digitale Zahlungsmittel handelt, oder die Kapitalforderung unverzinslich ist, und damit keine Einkünfteerzielungsabsicht im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen besteht.

Was gilt als Fremdwährungsgewinn?

Jede Einzahlung oder Zinsgutschrift auf ein verzinsliches Tages-, Festgeld- oder sonstiges Fremdwährungskonto stellt einen Anschaffungsvorgang dar. Im Falle der späteren Rückzahlung liegt ein entsprechender Veräußerungsvorgang vor, unabhängig davon, in welche Währung die Forderung umgewandelt wird. Betroffen sind alle Kapitalgeschäfte in fremder Währung, z.B. US-Dollar oder Schweizer Franken.

Gleiches gilt, wenn eine Fremdwährungsforderung nach Fälligkeit erneut verzinslich angelegt oder auf ein anderes Konto umgebucht wird. Diese Vorgänge stellen eine Veräußerung der ursprünglichen Kapitalforderung und gleichzeitig die Anschaffung einer neuen Kapitalforderung dar. Die reine Änderung des Zinssatzes stellt dabei keinen Anschaffungs- oder Veräußerungstatbestand dar. Anderes gilt nur, wenn eine Forderung erstmals verzinslich oder erstmalig unverzinslich angelegt wird.

Bislang waren solche Gewinne für das Finanzamt nur schwer erkennbar und daher blieb eine Nichtberücksichtigung in der Steuererklärung bisher ohne Folgen.

Sollten Sie feststellen, dass steuerpflichtige Fremdwährungsgewinne in der Vergangenheit nicht in Ihrer Einkommensteuererklärung berücksichtigt wurden, stehen wir Ihnen gerne für eine Klärung zur Verfügung. Eine rechtzeitige Selbstanzeige kann dabei helfen, mögliche steuerliche Nachteile zu vermeiden. Bitte sprechen Sie uns an, um gemeinsam die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Gollbach

Sie erhalten diesen Newsletter als Mandant der Kanzlei Bürkle & Partner Steuerberater mbB im Rahmen unserer Vertragserfüllungspflicht bzw. weil Sie sich für den Newsletter angemeldet haben.

Falls Sie diesen in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, können sie sich **hier abmelden**.

Der Newsletter bietet lediglich allgemeine Informationen und ersetzt keine individuelle Beratung.

Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Copyright © **Bürkle & Partner Steuerberater mbB** 2024

